



KOA 1.379/17-009

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**PERG (Lanzenberg) 94,5 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.02.2017, KOA 1.379/17-003, zugeteilten Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz und Wels“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Linz 91,8 MHz, Wels und Perg**“. Es umfasst die Bezirke Linz und Linz-Land, deren umliegende Gemeinden, die Stadt Wels, Teile des Bezirkes Wels-Land, insbesondere die Gemeinden Marchtrenk und Thalheim bei Wels sowie die Stadt Perg und Teile des Bezirkes Perg soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der WELLE SALZBURG GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.12.2015 beantragte die WELLE SALZBURG GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 94,6 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zugeteilten Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz“.

Zwischen 14. und 16.06.2016 wurde zur Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität Versuchsabstrahlungen im Beisein eines Mitarbeiters der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt.

In der Folge wurde der Antrag mit Schreiben vom 04.07.2016 auf die Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 94,5 MHz“ abgeändert. Die KommAustria beauftragte am 18.07.2016 die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 09.02.2017 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein technisches Gutachten vor. Das internationale Befragungsverfahren sei positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin somit als technisch realisierbar anzusehen. Es könne ab sofort ein Versuchsbetrieb bewilligt werden. Die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität wurde mit ca. 22.000 Einwohnern angegeben. Die Doppelversorgung im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin betrage insgesamt ca. 2.000 Einwohner. Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 94,5 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ versorgten Gebietes würde die bestehende Doppelversorgung mit dem der Welle 1 Oberösterreich GmbH zugeteilten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m um ca. 4.000 Einwohnern steigen. Jedoch seien wesentliche Gebiete als doppelt versorgt ausgewiesen, die in dichter verbauten Gebieten liegen, wo eine Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m für eine ausreichende Versorgung notwendig sei. Bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m verbleibe eine Doppelversorgung von ca. 1.500 Einwohnern.

Die KommAustria veranlasste in der Folge für den 23.02.2017 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 94,5 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 24.04.2017, 13:00 Uhr, festgelegt. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 23.02.2017 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 30.03.2017, bei der KommAustria am 03.04.2017 eingelangt, erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 94,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes aufrecht zu erhalten und verwies

auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 25.04.2017 räumte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Die Oberösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 08.05.2017 mitgeteilt, keine Einwände gegen die Zuordnung an die Antragstellerin zu haben.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragstellerin**

#### **2.1.1. Gesellschafterstruktur und Beteiligungen**

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser.

Die Eigentümerstruktur der WELLE SALZBURG GmbH stellt sich wie folgt dar:

- Mag. Stephan Prähauser: 59 %
- Gregor Prähauser: 21 %
- PDP Holding GmbH: 20 %

Der österreichische Staatsbürger Gregor Prähauser ist nicht Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen oder von Beteiligungen an Hörfunkveranstaltungen bzw. Medieninhabern im Sinne des PrR-G.

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG ist eine zu FN 385652 k beim Landesgericht Salzburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Salzburg. Als persönlich haftende und seit 21.09.2012 selbständig vertretungsbefugte Gesellschafterin fungiert Mag. Monika Maria Friedl (geb. 30.05.1978), als selbständig vertretungsbefugter Prokurist fungiert Mag. Klaus Friedl (geb. 07.07.1950). Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 36.336,42 ist die FRIEDL Privatstiftung, eine zu FN 196443 m beim LG Salzburg eingetragene Privatstiftung.

Weder die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG noch die FRIEDL Privatstiftung sind Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen oder von Beteiligungen an Hörfunkveranstaltungen bzw. Medieninhabern im Sinne des Privatradiogesetzes. Die Stifter der FRIEDL Privatstiftung, Maria Friedl (geb. 08.02.1923) und Mag. Klaus Friedl (geb. 07.07.1950), sind österreichische Staatsbürger und ebenfalls keine Zulassungsinhaber oder Medieninhaber nach dem Privatradiogesetz.

Die PDP Holding GmbH ist eine zu FN 413977s beim Landesgericht Salzburg im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Alleingesellschafter der PDP Holding GmbH ist der österreichische Staatsbürger Peter Daniell Porsche.

Die Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH halten ihre Geschäftsanteile im eigenen Namen, Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Mag. Stephan Prähauser ist allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 50 % der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, einer zu FN 280000 s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz. Weiterer Hälfteeigentümer ist die PDP Holding GmbH. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (vormals Arabella Graz Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren seit 07.06.2010.

Mag. Stephan Prähauser ist zudem allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 66,67 % der Welle 1 Oberösterreich GmbH, einer zu FN 269541 i beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Die restlichen Gesellschaftsanteile hält die PDP Holding GmbH. Die Welle 1 Oberösterreich GmbH (vormals „On Air“ Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ für die Dauer von zehn Jahren seit 11.04.2008.

Mag. Stephan Prähauser, Gregor Prähauser und die PDP Holding GmbH sind darüber hinaus – im Verhältnis 59:21:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752 f beim Landesgericht Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.

### **2.1.2. Bisherige Tätigkeit der Antragstellerin als Rundfunkveranstalterin in Österreich**

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2017, KOA 1.379/17-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz und Wels“. Aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, ist der Antragstellerin die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ zugeordnet. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz“ zugeordnet, diese wurde von der Antragstellerin jedoch in der Folge wieder zurückgelegt. Mit dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2017, KOA 1.379/17-003, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ zugeordnet.

Das verbreitete Programm umfasst laut Zulassungsbescheid ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30 %-ige Wortanteil

richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ für die Dauer von zehn Jahren sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zuletzt geändert mit Bescheid vom 24.09.2013, KOA 1.211/13-006, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ für die Dauer von zehn Jahren.

## **2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 94,5 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität – anschließend an das durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ versorgte Gebiet – die Stadt Perg sowie Teile des Bezirkes Perg mit rund ca. 22.000 Einwohnern versorgen. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 2.000 Einwohnern, die jedoch für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen ist. Im Hinblick auf das der Welle 1 Oberösterreich GmbH zugeteilte Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ entsteht unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m eine zusätzliche Doppelversorgung von 1.500 Einwohnern.

## **2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge verweist die Antragstellerin im Wesentlichen darauf, dass mit der Erweiterung in Richtung des östlichen oberösterreichischen Zentralraums die Achse Linz-Perg erschlossen wird. Schon aufgrund der tatsächlichen Nähe dieser Städte zueinander bilden diese einen gemeinsamen Wirtschafts- und Kulturraum. Es bestehen starke Pendlerströme von Perg in Richtung Linz. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das von Linz angebotene Kulturprogramm auch von der Bevölkerung aus Perg genutzt wird und umgekehrt. Zudem sind sowohl Linz als auch Perg Schul- und Bildungsstädte, wodurch ebenfalls ein reger Bildungsaustausch zwischen den beiden Städten besteht.

Die durch eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um das Gebiet rund um die Stadt Perg entstehenden zusätzlichen Aufwendungen werden sich zunächst vor allem in der Inbetriebnahme einer zusätzlichen Sendeanlage niederschlagen, wobei die Antragstellerin EUR 5.276,- für Frequenzplanungskosten und EUR 1.180,- an monatlichen Sendebetriebskosten veranschlagt.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die Stadt Perg und weitere Gemeinden des Bezirkes Perg ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei.

Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich trägt die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin bei.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 94,5 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin entsteht eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 2.000 Einwohnern. Die Doppelversorgung ist auch nicht weiter reduzierbar, um einen lückenlosen Anschluss mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin zu gewährleisten. Somit ergibt sich insoweit ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 20.000 Einwohnern.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 94,5 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ versorgten Gebietes steigt die bestehende Doppelversorgung mit dem der Welle 1 Oberösterreich GmbH zugeteilten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m um ca. 4.000 Einwohnern. Jedoch sind wesentliche Gebiete als doppelt versorgt ausgewiesen, die in dichter verbauten Gebieten liegen, wo eine Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m für eine ausreichende Versorgung notwendig ist. Bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m, verbleibt eine Doppelversorgung von ca. 1.500 Einwohnern.

## **2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich für die Erteilung einer Bewilligung an die Antragstellerin ausgesprochen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin und ihren Beteiligungen beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie zu den geographischen Zusammenhängen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 09.02.2017. Die Feststellungen zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen sowie den Auswirkungen einer Erweiterung auf die Meinungsvielfalt und die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

## 4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*

*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*

*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### **4.3. Ausschreibung nach § 13 Abs. 2 PrR-G**

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 94,5 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2017, KOA 1.379/17-003, zugeteilten Versorgungsgebietes.

Vor dem Hintergrund, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist und die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 22.000 Einwohnern unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde die Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ ausgeschrieben.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 24.04.2017 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der WELLE SALZBURG GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

#### **4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.02.2017 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität „PERG 94,5 MHz“ unmittelbar an das mit der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ versorgte Gebiet anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile der Stadt Perg sowie Teile des Bezirkes Perg. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 2.000 Einwohnern, die jedoch für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen ist. Im Hinblick auf das der Welle 1 Oberösterreich GmbH zugeteilte Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ entsteht unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m eine zusätzliche Doppelversorgung von 1.500 Einwohnern.



Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf den regen Austausch zwischen der im den Bezirken Linz und Linz-Land sowie dem Bezirk Perg lebenden Bevölkerung. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist beiden Regionen als Teilen des Bundeslandes Oberösterreich ferner nicht abzusprechen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 18.500 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich für eine Zuordnung an die Antragstellerin ausgesprochen.

#### **4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wird das durch die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ und „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ versorgte Gebiet, welches die Bezirke Linz und Linz-Land sowie deren umliegende Gemeinden und die Stadt Wels sowie Teile des Bezirkes Wels-Land insbesondere die Gemeinden Marchtrenk und Thalheim bei Wels umfasst, um die Stadt Perg sowie Teile es Bezirkes Perg erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.7. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs.1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs.1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.379/17-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Mai 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

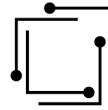
Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

**Zustellverfügung:**

1. WELLE SALZBURG GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, **amtssigniert per E-Mail an office@h-i-p.at**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, per E-Mail
4. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.379/17-009

1	Name der Funkstelle	<b>PERG</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Lanzenberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Welle Salzburg GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Welle Salzburg GmbH</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>94,50</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Welle 1 Linz</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>14E 37 32</b>		<b>48N 15 57</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>384</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>8</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>19,2</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-35,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>V</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>11,8</b></td> <td><b>11,8</b></td> <td><b>11,8</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,5</b></td> <td><b>13,3</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,3</b></td> <td><b>15,4</b></td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>17,4</b></td> <td><b>18,2</b></td> <td><b>18,8</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>19,6</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>19,6</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>18,8</b></td> <td><b>18,2</b></td> <td><b>17,4</b></td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>15,4</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,3</b></td> <td><b>13,3</b></td> <td><b>12,5</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>11,8</b></td> <td><b>11,8</b></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>	<b>12,0</b>	<b>12,5</b>	<b>13,3</b>	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	<b>14,3</b>	<b>15,4</b>	<b>16,4</b>	<b>17,4</b>	<b>18,2</b>	<b>18,8</b>	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	<b>19,3</b>	<b>19,6</b>	<b>19,8</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	<b>20,0</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,8</b>	<b>19,6</b>	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	<b>19,3</b>	<b>18,8</b>	<b>18,2</b>	<b>17,4</b>	<b>16,4</b>	<b>15,4</b>	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	<b>14,3</b>	<b>13,3</b>	<b>12,5</b>	<b>12,0</b>	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>	<b>12,0</b>	<b>12,5</b>	<b>13,3</b>																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,3</b>	<b>15,4</b>	<b>16,4</b>	<b>17,4</b>	<b>18,2</b>	<b>18,8</b>																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,3</b>	<b>19,6</b>	<b>19,8</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>20,0</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,8</b>	<b>19,6</b>																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,3</b>	<b>18,8</b>	<b>18,2</b>	<b>17,4</b>	<b>16,4</b>	<b>15,4</b>																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,3</b>	<b>13,3</b>	<b>12,5</b>	<b>12,0</b>	<b>11,8</b>	<b>11,8</b>																																																																																																																														
17	Gerätetype	Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz(FTEG)BGBl. I Nr./2001 i dgF																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>59 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>A hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			